



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

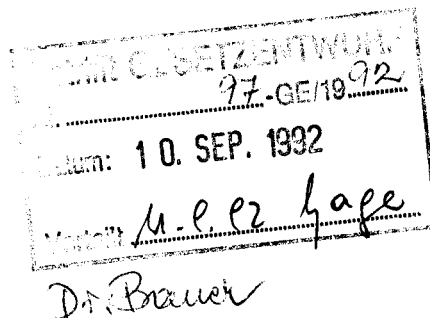
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

7/SN-201/ME

GZ 603.504/0-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche
Durchführung des Embargos gegen die Bundesrepublik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro);
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 7. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Ge-
setzesentwurf.

4. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.504/0-V/5/92

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Irresberger

Klappe/Dw
2724

Ihre GZ/vom
7043/24-I 2/92
29. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro); Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

In § 1 könnte der Beginn des Abs. 1 wie folgt gestraft werden:

"Forderungen einer Behörde oder einer natürlichen oder juristischen Person in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ..."

Die nachfolgende Umschreibung "... oder einer Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird" legt den Gegenschluß nahe, daß eine Person, die durch oder für eine Behörde in der "Bundesrepublik Jugoslawien" tätig wird, von der vorgesehenen Bestimmung nicht betroffen wäre, was eine sinnwidrige Lücke darzustellen scheint. Die vorgesehene Wortfolge könnte zur Schließung dieser Lücke durch "... oder einer Person, die durch oder für einen der vorgenannten Forderungsberechtigten tätig wird" ersetzt werden.

Am Ende des § 1 Abs. 1 hätte es sprachlich richtig "beeinträchtigt wurde" zu heißen.

- 2 -

Im Vorblatt darf zum Abschnitt "Auswirkungen auf den Bundeshaushalt" auf die richtige Schreibweise "Gebarung" hingewiesen werden. Im Abschnitt "EG-Konformität" sollte lediglich angeführt werden, ob Konformität mit bestehenden oder geplanten EG-Regelungen besteht bzw. gegebenenfalls daß sich die EG-Konformität aus dem Fehlen einschlägiger Regelungen des Gemeinschaftsrechts, im vorliegenden Fall allenfalls auch aus gleichartigen Verpflichtungen der EG-Staaten ergibt. Weiters sollte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, ein Abschnitt "Alternativen" aufgenommen werden.

In den Erläuterungen sollte im Allgemeinen Teil die Kompetenzgrundlage der in Aussicht genommenen Regelung angegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 7. Juli 1961 dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. September 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

